

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ersatzfreiheitsstrafe und Erzwingungshaft

und

ANTWORT

der Landesregierung

Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt. Dabei entspricht ein Tagessatz dem Betrag, den eine Täterin/ein Täter rechnerisch pro Tag an Nettoeinkünften zur Verfügung hat. Wer eine Geldstrafe nicht bezahlt, kann als Ersatz in Haft genommen werden. Dabei gilt bisher, dass ein Tagessatz einem Hafttag entspricht. Das soll sich nun ändern. Bei einer nicht bezahlten Geldstrafe soll für zwei verhängte Tagessätze nur noch ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe fällig werden.

Ursprünglich hatte der Deutsche Bundestag beschlossen, die Ersatzfreiheitsstrafe zum 1. Oktober 2023 zu halbieren. Das Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes musste jedoch um vier Monate verschoben werden, weil die für die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe notwendige Umstellung der Computersysteme in einigen Bundesländern zu lange dauerte. Nun soll die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe erst ab dem 1. Februar 2024 kommen.

Das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe ist seit Langem umstritten. Kritikerinnen/Kritiker sehen darin vor allem eine Benachteiligung vermögensloser Menschen. Einem großen Teil der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen liegt eine Verurteilung wegen Erschleichens von Leistungen zugrunde. Dazu gehört auch das Fahren ohne gültigen Fahrschein. Nun wird geprüft, ob das Erschleichen von Leistungen nach § 265a des Strafgesetzbuches zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden kann. Wer im Fall einer Ordnungswidrigkeit sein Bußgeld nicht zahlt, muss allerdings ebenfalls in Haft. Die sogenannte Erzwingungshaft befreit nicht von der Zahlungspflicht.

1. Einige Länder, die das Programm „web.sta“ nutzen, haben Probleme bei der Umstellung ihrer Computersysteme auf die geplante Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe.
Zählt Mecklenburg-Vorpommern auch dazu?
 - a) Wenn ja, welche genauen Probleme gibt es bei der Umstellung der Computersysteme?
 - b) Wenn nicht, wäre eine Umstellung der Computersysteme in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Oktober 2023 möglich gewesen?

Nein.

Zu a) und b)

Eine „Umstellung der Computersysteme“ ist wegen der gesetzlichen Änderung in keinem Bundesland erforderlich. Notwendig indes ist eine Änderung der computergestützten Fachanwendungen der Staatsanwaltschaften. Diese wird in Mecklenburg-Vorpommern den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zum 1. Februar 2024 angepasst.

Ob eine Anpassung der Fachanwendung in Mecklenburg-Vorpommern auch zum 1. Oktober 2023 möglich gewesen wäre, stand wegen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 16. August 2023 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 218) – nicht mehr zur Disposition.

2. In wie vielen Fällen lag der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in den Jahren 2018 bis 2022 eine Verurteilung wegen des Erschleichens von Leistungen zugrunde?

Für das Jahr 2018 liegen in den vier Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur unvollständige Daten vor, sodass hier keine seriösen Zahlen mitgeteilt werden können.

In den Jahren 2019 bis 2022 lag der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in insgesamt 516 Fällen eine Verurteilung wegen des Erschleichens von Leistungen zugrunde. Diese teilen sich wie folgt auf die jeweiligen Jahre auf:

Jahr	Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen, denen eine Verurteilung wegen des Erschleichens von Leistungen zugrunde lag
2019	163
2020	137
2021	105
2022	111
Gesamt	516

3. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne des Bundesministers der Justiz, Marco Buschmann, das Erschleichen von Leistungen nach § 265a des Strafgesetzbuches zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen?

Bisher liegen der Landesregierung keine Pläne des Bundesministers der Justiz, Marco Buschmann, vor, das Erschleichen von Leistungen nach § 265a des Strafgesetzbuches zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Eine Bewertung etwaiger Pläne kann daher nicht erfolgen.

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018 bis 2022 wegen nicht gezahlter Bußgelder aufgrund von welcher Ordnungswidrigkeit Erzwingungshaft angeordnet und vollstreckt (bitte nach Jahren und Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?

In den Jahren 2018 bis 2022 erfolgten in insgesamt 263 Fällen Vollstreckungen einer Erzwingungshaft in den Justizvollzugsanstalten des Landes. Diese teilen sich wie folgt auf die jeweiligen Jahre auf:

Jahr	Anzahl der Fälle von vollstreckter Erzwingungshaft
2018	58
2019	31
2020	65
2021	50
2022	59
Gesamt	263

Aus dem elektronischen Datenverarbeitungsprogramm der Justizvollzugsanstalten (BASIS-Web) sind nur die Fälle pro Jahr ermittelbar, bei denen wegen Ordnungswidrigkeitssachen Erzwingungshaft angeordnet wurde. In den Aufnahmeersuchen zur Vollstreckung von Erzwingungshaft wird nicht mitgeteilt, aufgrund welcher Ordnungswidrigkeit Erzwingungshaft angeordnet wird. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.